

AZ: **BSG 2013-05-06-2**

Beschluss zu BSG 2013-05-06-2

In der Verfahren BSG 2013-05-06-2

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

vertreten durch

Antragsteller und Berufungsgegner –

gegen

Piratenpartei, Landesverband Sachsen vertreten durch

Antragsgegner und Berufungsführer –

wegen Anfechtung der Aufstellungsversammlung Landesverband Sachsen am 12.01.2013 (Claußnitz)

werden die beiden von den Antragstellern gegen die Richter Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Katrin Kirchert, Markus Kompa und Markus Gerstel gestellten Befangenheitsgesuche vom 02.06.2013

als unzulässig zurückgewiesen.

Auf die jewei<mark>lige Besetzung des Gerichts und d</mark>ie einzeln<mark>en En</mark>tscheidungen wird aus Gründen der Übersicht auf unter II. und III. verwiesen.

I. Sachverhalt

1.

Die Parteien waren mit prozessleitendem Anschreiben vom 20.05.2013 routinemäßig vom Berichterstatter dazu aufgefordert worden, bis zum 26.05.2013 mögliche Befangenheitsgründe geltend zu machen und Stellung zur Absicht des Gerichts auf schriftliches Verfahren zu beziehen.

2.

Ein erstes Befangenheitsgesuch vom 26.05.2013 war bereits mit Beschluss vom 29.05.2013 als unzulässig zurückgewiesen worden. Das Befangenheitsgesuch war gegen "sämtliche Richter des BSG" gestellt und mit einer irrtümlich unterstellten und für rechtswidrig gehaltenen künftigen Entscheidung begründet worden. Befangenheitsgesuche können jedoch nur gegen einzelne Richter persönlich gestellt und müssen jeweils mit diese betreffenden Ablehnungsgründen glaubhaft gemacht werden. Zudem betrifft eine unerwünschte, oder nach Meinung einer Partei rechtswidrige Prozesshandlung für sich genommen noch keinen Fall der Befangenheit, sondern wird im normalen Rechtsweg überprüft. Zudem hatten die Antragsteller die Rücknahme des Antrags gegen Gewährung einer gewünschten Prozesshandlung angeboten, was das Gericht als rechtsmissbräuchlich bewertete.

-1/7-



AZ: **BSG 2013-05-06-2**

3.

Das zweite Befangenheitsgesuch, diesmal vom 02.06.2013 (19:57 Uhr), wurde nunmehr namentlich gegen die Richter Markus Kompa, Benjamin Siggel, Katrin Kirchert und Markus Gerstel gestellt. Das umfangreich ausgestaltete Gesuch richtet sich im Wesentlichen gegen die Bescheidung des ersten Befangenheitsgesuchs, die darin enthaltene Empfehlung, den Antragstellervertreter zur Mäßigung anzuhalten, sowie die nach Ansicht der Antragsteller nicht ausreichende Ladungsfrist für die mündliche Verhandlung. Zudem sei den Antragstellern suggeriert worden, diese könnten nach dem 26.05.2013 keine (neuen) Befangenheitsgründe geltend machen. Außerdem wurde gegen die Richter Katrin Kirchert und Markus Gerstel vorgebracht, diese hätten bereits an früheren Verfahren, bei denen der Antragstellervertreter beteiligt gewesen war, aufgrund einer festgestellten Befangenheit nicht teilgenommen.

4.

Bevor das Gesuch beschieden werden konnte, stellten die Antragsteller ebenfalls am 02.06.2013 (22:45 Uhr) gegen die Richter Markus Kompa, Benjamin Siggel, Katrin Kirchert, Markus Gerstel erneut und nunmehr erstmals auch gegen die Richterin Claudia Schmidt einen Befangenheitsantrag, die bis zu diesem Zeitpunkt krankheitsbedingt an keiner der Prozesshandlungen mitgewirkt hatte. Nach Rechtsauffassung der Antragsteller hätte eine Entscheidung, an der für den Abend angesetzten mündlichen Verhandlung festzuhalten, nicht vor Bescheidung der Befangenheitsgesuche erfolgen dürfen, einzig eine Absage des Termins wäre zulässig gewesen. Zuvor hatten alle Parteien - auch die Antragsteller - ihr Interesse an einem zügigen Berufungsverfahren bekundet; die Antragsteller hatten ausdrücklich um Auskunft ersucht, ob die angesetzte Verhandlung noch stattfinde.

II. Zuständigkeit/Besetzung

Die Richter des BSG waren trotz laufender Befangenheitsgesuche hinsichtlich der jeweils auch abgelehnten Kollegen, die jeweils nicht am jeweiligen Beschluss mitwirkten, nach § 5 Abs. 3 SGO entscheidungsbefugt. Das BSG hat die Befangenheitsgesuche bewusst in der Besetzung entschieden, wie es erfolgte.

§ 14 Parteiengesetz schreibt vor, "eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet." Die Ausgestaltung dieser gesetzlichen Aufträge unterliegt der Autonomie der Partei, die Auslegung den unabhängigen Parteischiedsgerichten, § 14 Abs. 1 Satz 1 PartG. Es ist sicherzustellen, dass in allen Fällen, in denen Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit der Richter begründen, eine Ablehnung durch die Verfahrensparteien möglich ist, vgl. Lenski, PartG, § 14 Rn. 23. Eine konkrete Übernahme konventioneller Verfahren anderer Prozessordnungen ist damit nicht gefordert. Ebenso wenig ist verlangt, dass und in welcher Weise sich Gerichte bei unberechtigten Zweifeln wie bei evident unzulässigen Befangenheitsgesuchen bzw. rechtsmissbräuchlichen Befangenheitsgesuchsexzessen überhaupt befassen müssen.

§ 5 Abs. 3 SGO sieht die gesetzlich geforderte Möglichkeit vor, "die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen", also das prinzipielle Stellen von Befangenheitsgesuchen. § 5 Abs. 3 SGO legt auch fest, dass über Befangenheitsanträge und den Ausschluss eines Richters das Schiedsgericht ohne dessen Mitwirkung entscheidet. Eine Regelung, dass Richtern, gegen welche die Ablehnung ebenfalls beantragt ist, die Mitwirkung an der Entscheidung über die Befangenheit des Kol-

-2/7-



AZ: **BSG 2013-05-06-2**

legen versagt wäre, enthält die SGO nicht – ebenso wenig übrigens GVG oder die ZPO, die lediglich für den Fall eines abgelehnten Amtsrichters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO die Entscheidung durch einen anderen Spruchkörper vorsieht. Auch Satzungen anderer politischer Parteien sehen für solche Fälle keine Abgabe der Entscheidungskompetenz an Richter anderer Spruchkörper vor, sondern sind insofern ebenso schlank gehalten wie die SGO der Piratenpartei.

Dem BSG ist der Interessenkonflikt von Richtern, die parallel der Befangenheit geziehen werden, etwa wegen eines identischen Sachverhalts, sehr wohl bewusst. Daher wäre das BSG grundsätzlich geneigt, die Mitwirkung solcher Richter zu vermeiden. Anders als konventionelle Gerichte verfügen Parteigerichte jedoch nicht über ein unerschöpfliches Reservoir an Parallelrichtern etc., die mit der Entscheidung befasst werden könnten. Jedenfalls in der höchsten Instanz der Parteigerichtsbarkeit kann nicht bei Handlungsunfähigkeit nach § 5 Abs. 7 SGO an ein anderes Gericht verwiesen werden.

Grundsätzlich ist es einer Partei unbenommen, ihre prozessualen Rechte auszuschöpfen. Wenn jedoch deutliche Anzeichen dafür bestehen, dass Befangenheitsanträge missbraucht werden, um die Handlungsfähigkeit des letztinstanzlichen Parteigerichts zu gefährden, gewichtet das BSG die Funktionsfähigkeit der Parteischiedsgerichtsbarkeit jedenfalls dann höher als eine grundsätzlich anzustrebende möglichst anspruchsvolle Verfahrensgerechtigkeit, wenn erkennbar kein ernsthaftes Rechtsschutzinteresse besteht. Dies etwa dann der Fall, wenn ein Pirat inflationär vom hohen Gut des Ablehnungsrechts Gebrauch macht, ohne dass den Anträgen eine Substanz zu entnehmen ist.

Vorliegend haben die Antragsteller drei aufeinanderfolgende Befangenheitsgesuche praktisch gegen das gesamte Gericht bzw. dessen Richter gestellt und dabei inflationär Befangenheitsgründe behauptet. Allenfalls beim zweiten Befangenheitsantrag, der sich gegen eine Empfehlung des Gerichts verwahrte, auf den Antragstellervertreter mäßigend einzuwirken und sich damit gegen die Person des Antragstelle<mark>rvertreters richtete, könnte man üb</mark>er Anhalts<mark>punkt</mark>e für eine Befangenheit zumindest diskutieren. Beim dritten Antrag wurde sogar eine Richterin persönlich als befangen abgelehnt, die schon aufgrund von Krankheit gar nicht an einer Prozesshandlung des Berichterstatters hatte mitwirken können. Bei den Befangenheitsexzessen wäre bei Ausschluss der von den Antragstellern abgelehnten Richtern die Handlungsfähigkeit des Gerichts gefährdet, da über Befangenheitsanträge immer mindestens zwei Richter entscheiden müssen, § 5 Abs. 7 Satz 2 SGO. Im zweiten Befangenheitsgesuch wurde auf alte Sachverhalte rekurriert, die weder innerhalb der gesetzten Frist vom 26.05.2013, noch im ersten Befangenheitsgesuch gerügt wurden und zudem einzig die Person des - frei gewählten - Antragstellervertreter betrafen. Der dritte Antrag wiederum sollte nach Auffassung des Antragstellervertreters den Termin der mündlichen Verhandlung platzen lassen, nachdem der Antragstellervertreter selbst den Berichterstatter um eine kurzfristige Auskunft ers<mark>ucht</mark> und damit eine - seiner Meinung nach rechtswidrige - Handlung selbst provoziert hatte.

Es kann nicht im Sinne des Satzungsgebers sein, dass es ein Antragsteller in der Hand hätte, durch rein formal gestellte Befangenheitsanträge das Gericht der Handlungsfähigkeit zu berauben. Andernfalls könnte das BSG stets auf diese Weise ausgeschaltet werden. Wie aus den Schriftsätzen, aber auch aus diversen parteibekannten öffentlichen Äußerungen des Antragstellervertreter im Zusammenhang mit dem bekannten Streit um die Schiedsgerichtsordnung folgt, war dem Antragstellervertreter und damit

-3/7-



AZ: **BSG 2013-05-06-2**

den Antragstellern das Problem einer Sabotage der Handlungsfähigkeit sehr wohl bewusst. Demgegenüber hat das BSG derartige Befangenheitsexzesse noch nicht ansatzweise erlebt.

Ein derart rechtsmissbräuchliches Vorgehen rechtfertigt, dass das Gericht jedenfalls bei evident unzulässigen Anträgen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Befangenheitsgesuchs auch Richter mitwirken lässt, die ebenfalls von den Antragstellern in gleicher Qualität als befangen abgelehnt wurden.

Evidente Unzulässigkeit liegt dann vor, wenn ein Ablehnungsgesuch nicht einmal mit einem Ablehnungsgrund gegen den konkret abgelehnten Richter versehen ist, welcher ernsthafte Zweifel an dessen Unparteilichkeit substantiiert. Indiz hierfür sind kollektive Anträge, welche Handlungen oder Interessenkonflikte der einzelnen Richter nicht konkret bezeichnen und/oder in Wirklichkeit die Frage der Rechtmäßigkeit von Gerichtsentscheidungen betreffen. Evident unzulässig ist ferner auch das taktische Bevorraten von Ablehnungsgründen, was die anerkannten Regeln aus § 43 ZPO analog und § 44 Abs. 4 ZPO analog ausschließen sollen.

Bereits das erste Befangenheitsgesuch nahm nichts weniger als einen richterlichen Hinweis zu einer beabsichtigten, aber nicht getroffenen verfahrensleitenden Entscheidung zum Anlass, um das Gericht in seiner Gesamtheit als befangen abzulehnen, wobei die Entscheidung schon nicht rechtswidrig gewesen wäre, da dem Gericht insoweit ein satzungsgemäßer Beurteilungsspielraum zusteht, zumal die Entscheidung hierüber unanfechtbar ist. Die im ersten Befangenheitsgesuch enthaltenen Schärfen waren ein legitimer Anlass, zur Ordnung zu mahnen. Dies geschieht bei Entgleisungen wie Nazi-Vergleichen grundsätzlich ohne Ansehen der Parteien. Über die Parteien selbst hat sich das Gericht nicht geäußert, sondern nur das Handeln des Parteivertreters beanstandet, sodass auch insoweit kein Ablehnungsgrund der Parteien nachvollziehbar wäre. Die behauptete Befürchtung des Antragstellervertreters, der Hinweis könne die Parteien in der Wahl ihrer Vertretung beeinflussen, ist abwegig und wurde durch seine weiter bestehende Beauftragung selbst widerlegt, trägt jedenfalls keinen Vorwurf der Unparteilichkeit gegenüber den Parteien, zumal diese die Äußerungen mittragen. Hinzu kommt, dass die Antragsteller nach ihrem ersten Befangenheitsgesuch explizit angehalten wurden, das Ablehnungsrecht nicht zu missbrauchen, dann jedoch genau dies inflationär fortsetzten.

Um diese Anträge bescheiden zu können, hat das Gericht in der vom Antragstellervertreter vorgetragenen Reihenfolge jeweils in einer Besetzung entschieden, die dem Wortlaut der SGO entspricht und unter Berufung auf das Vorstehende auch genügt, da die Ablehnung nur bei berechtigten Zweifeln zulässig ist. Die BSG-Richter verfügen über ausreichend professionelle Distanz und Verantwortung, um über die Zulässigkeit von Befangenheitsgesuchen kompetent auch dann zu entscheiden, wenn sie indirekt betroffen sind. Das BSG verweist auf eine dem Antragstellervertreter schon aus eigenem Erleben bekannte Tradition von präventiven Selbstablehnungen durch BSG-Richter, wenn die BSG-Richter Interessenkonflikte auch nur befürchten. Kritik an bisherigen Befangenheitsentscheidungen ist dem BSG bislang nicht bekannt. Den BSG-Richtern ist daher jedenfalls in den Fällen professionelle Distanz zuzubilligen, soweit es sich um evident unzulässige Befangenheitsgesuche handelt und nicht in eine wertende Begründetheitsprüfung einzusteigen ist.



AZ: **BSG 2013-05-06-2**

Die Besetzungsentscheidung ist jeweils Teil der Entscheidung über die jeweiligen Befangenheitsgesuche und damit unanfechtbar, § 7 Abs. 2 Satz 2 SGO. Die Unanfechtbarkeit von Befangenheitsentscheidungen entspricht dem Standard von Schiedsgerichtsordnungen von Parteien, etwa in § 5 Abs. 5 SGO der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, in § 11 Abs. 3 Satz 2 SGO der Partei DIE LINKE sowie in § 13 Satz 3 SGO der Christlich Sozialen Union.

III. Befangenheitsbeschlüsse im einzelnen

Analog § 42 Abs. 2 ZPO findet die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Nach § 44 Abs. 2 ZPO analog sind Ablehnungsgründe glaubhaft zu machen.

1.

Die Befangenheitsgesuche der Berufungsgegner vom 02.06.2013, 19.57 Uhr und 22.45 Uhr gegen den Richter Markus Kompa werden durch Beschluss vom 03.06.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Claudia Schmidt, Katrin Kirchert, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny abgelehnt. Der Beschluss ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SGO unanfechtbar.

Der Richter hat sich am 03.06.2013 jeweils dienstlich eingelassen. Die Einlassungen wurden den Parteien übersandt.

Das Ablehnungsgesuch war offensichtlich unzulässig, da gegen den Richter keine Ablehnungsgründe glaubhaft gemacht wurden, sondern nur gegen Handlungen des Gerichts als Ganzes. Eine ggf. auf die Person des Richters durchschlagende prozessleitende Empfehlung an Parteien bezüglich der Person des Vertreters ist schon nicht geeignet, gegenüber den Parteien Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

2.

Die Befangenheitsgesuche der Berufungsgegner vom 02.06.2013, 19.57 Uhr und 22.45 Uhr gegen den Richter Benjamin Siggel werden durch Beschluss vom 03.06.2013 durch die Richter Claudia Schmidt, Katrin Kirchert, Markus Gerstel, Markus Kompa und Georg von Boroviczeny abgelehnt. Der Beschluss ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SGO unanfechtbar.

Der Richter hat sich am 03.06.2013 dienstlich eingelassen. Die Einlassungen wurden den Parteien übersandt.

Das Ablehnungsgesuch war offensichtlich unzulässig, da gegen den Richter überwiegend keine Ablehnungsgründe glaubhaft gemacht wurden, sondern nur gegen Handlungen des Gerichts als Ganzes. Eine ggf. auf die Person des Richters durchschlagende prozessleitende Empfehlung an Parteien bezüglich der Person des Vertreters ist schon nicht geeignet, gegenüber den Parteien Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Soweit der Richter nach dem gegen ihn gestellten Befangenheitsantrag Auskunft zur Durchführung der für den Abend angesetzten Verhandlung gab, handelte es sich um eine unaufschiebbare Amtshandlung, § 47 ZPO analog.

3.

Die Befangenheitsgesuche der Berufungsgegner vom 02.06.2013, 19.57 Uhr und 22.45 Uhr gegen die Richterin Katrin Kirchert werden durch Beschluss vom 03.06.2013 durch die Richter Claudia Schmidt,

-5/7-



AZ: **BSG 2013-05-06-2**

Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Markus Kompa und Georg von Boroviczeny abgelehnt. Der Beschluss ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SGO unanfechtbar.

Die Richterin hat sich am 03.06.2013 jeweils dienstlich eingelassen. Die Einlassungen wurden den Parteien übersandt.

Das Ablehnungsgesuch war offensichtlich unzulässig, da gegen die Richterin überwiegend keine Ablehnungsgründe glaubhaft gemacht wurden, sondern nur gegen Handlungen des Gerichts als Ganzes. Eine ggf. auf die Person der Richterin durchschlagende prozessleitende Empfehlung an Parteien bezüglich der Person des Vertreters ist schon nicht geeignet, gegenüber den Parteien Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Die Antragsteller können auch nicht mit Ihrem Vorbringen gehört werden, in der Person der Richterin lägen Ablehnungsgründe hinsichtlich der Person des Antragstellervertreters vor, denn andernfalls könnten die Parteien durch Wahl ihres Vertreters stets eine Befangenheit provozieren. Im Übrigen wäre ein derartiges Vorbringen vorliegend solche nach §§ 43, 44 Abs. 4 ZPO analog verwirkt, da diese lange zurücklagen, zur Geltendmachung bereits entstandener Ablehnungsgründe zum 26.05.2013 befristet war und zwischenzeitlich ein erstes Befangenheitsgesuch ohne solche gestellt worden war. Das Bevorraten mit Ablehnungsgründen stellt einen Missbrauch des Ablehnungsrechts dar.

4

Die Befangenheitsgesuche der Berufungsgegner vom 02.06.2013, 19.57 Uhr und 22.45 Uhr gegen den Richter Markus Gerstel werden durch Beschluss vom 03.06.2013 durch die Richter Claudia Schmidt, Benjamin Siggel, Katrin Kirchert, Markus Kompa und Georg von Boroviczeny abgelehnt. Der Beschluss ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SGO unanfechtbar.

Der Richter hat sich am 02.06. und 03.06.2013 jeweils dienstlich eingelassen. Die Einlassungen wurde den Parteien übersandt.

Das Ablehnungsgesuch war offensichtlich unzulässig, da gegen den Richter überwiegend keine Ablehnungsgründe glaubhaft gemacht wurden, sondern nur gegen Handlungen des Gerichts als Ganzes. Eine ggf. auf die Person der Richter durchschlagende prozessleitende Empfehlung an Parteien bezüglich der Person des Vertreters ist schon nicht geeignet, gegenüber den Parteien Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Die Antragsteller können auch nicht mit Ihrem Vorbringen gehört werden, in der Person des Richters lägen Ablehnungsgründe hinsichtlich der Person des Antragstellervertreters vor, denn andernfalls könnten die Parteien durch Wahl ihres Vertreters stets eine Befangenheit provozieren. Im Übrigen wäre ein derartiges Vorbringen vorliegend nach §§ 43, 44 Abs. 4 ZPO analog verwirkt, da diese Begebenheiten lange zurücklagen, zur Geltendmachung bereits entstandener Ablehnungsgründe zum 26.05.2013 befristet war und zwischenzeitlich ein erstes Befangenheitsgesuch ohne solche gestellt worden war. Das Bevorraten mit Ablehnungsgründen stellt einen Missbrauch des Ablehnungsrechts dar.

5.

Das Befangenheitsgesuch der Berufungsgegner vom 02.06.2013 um 22.45 Uhr gegen die Richterin Claudia Schmidt wird durch Beschluss vom 03.06.2013 durch die Richter, Benjamin Siggel, Katrin Kirchert,

-6/7-



AZ: **BSG 2013-05-06-2**

Markus Kompa, Markus Gerstel und Georg von Boroviczeny abgelehnt. Der Beschluss ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 SGO unanfechtbar.

Die Richterin hat sich am 03.06.2013 dienstlich eingelassen.

Das Ablehnungsgesuch war offensichtlich unzulässig, da gegen die Richterin keine Ablehnungsgründe glaubhaft gemacht wurden und die Richterin nicht am kritisierten Beschluss mitwirkte, sondern krankheitsbedingt aussetzte.

